

Allgemeinverfügung

**zur Untersagung des Mitbringen von
branntweinhaltigen Alkoholmischgeträn-
ken in handelsüblichen Verbrauchseinhei-
ten oder Branntwein durch Besucher des
Festbereiches des Internationalen Straßen-
festes.**

I. Anordnung

Aufgrund

- § 1, § 3, § 66 Abs.2 und § 68 des Poli-
zeigesetz von Baden-Württemberg BW
(PolG) i. d. Fassung vom 13. Januar
1992, (GBL S. 1.) zuletzt geändert
durch Gesetz vom 19.Dezember 2000,
(GBL. S. 752)
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfah-
rensgesetz für Baden-Württemberg
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz -
LVwVfG vom 12. April 2005
(GBI.S.350)

**wird das Mitbringen von vorgefertigten
branntweinhaltigen Alkoholmischgeträn-
ken in handelsüblichen Verbrauchseinhei-
ten oder Branntwein durch Besucher des
Festbereiches des Internationalen Straßen-
festes**

**während der nachfolgenden Zeiten unter-
sagt:**

**Freitag, 14. Juni 2019 von 18.00 Uhr bis
24.00 Uhr**

Samstag, 15. Juni 2019 von 11.00 Uhr bis

Sonntag, 16. Juni 2019 01.00 Uhr

**Sonntag, 16. Juni 2019 von 11.00 Uhr bis
20.00 Uhr**

Ausgenommen von diesem Verbot sind die
Lieferanten der im abgegrenzten Gebiet an-
sässigen Gastronomiebetriebe sowie die Be-
treiber der Feststände des Internationalen
Straßenfestes.

Der Gültigkeitsbereich der Verfügung umfasst
den durch nachfolgende Straßen begrenzten
Bereich der Stadt Sindelfingen (Sperrbereich):

Klosterstraße, Obere Vorstadt bis Hirsauer
Straße, Hirsauer Straße bis Einmündung
Maichinger Straße, Maichinger Straße bis
Einmündung Wurmbergstraße, Wurmberg-

straße bis Einmündung Grabenstraße, Grabenstraße, Adelbortenstraße, Alexanderstraße, Wettbachstraße bis zum Kreisverkehr, Gartenstraße, Bleichmühlstraße, Gansackerweg, Vaihinger Straße, Gerhardtstraße bis Einmündung Heinestraße, von der Heinestraße entlang des Fußweges am See in Richtung Wilhelm-Hörmann-Straße, Wilhelm-Hörmann Straße entlang der beiden Seen bis Herrenwäldlestraße bis zum Fußweg Richtung Seestraße/Mönchstraße, Seestraße bis zur Einmündung Klosterstraße jeweils einschließlich der genannten Straßen.

Personen, die branntweinhaltige Mischgetränke oder Branntwein innerhalb des oben angeführten Sperrbereichs mit sich führen, ohne Lieferant eines Gastronomiebetriebes oder Betreiber eines Feststandes zu sein, haben den Sperrbereich unverzüglich zu verlassen.

Auf Verlangen des Polizeivollzugsdienstes oder des vom Veranstalter beauftragten Kontrollpersonals können innerhalb des Sperrbereiches Taschenkontrollen durchgeführt werden. Werden Getränke mitgeführt, die unter das Verbot fallen, sind diese herauszugeben und werden beschlagnahmt.

Personen, die sich der Aufforderung den Sperrbereich zu verlassen, widersetzen, können die mitgeführten branntweinhaltigen Mischgetränke oder Branntwein nach § 33 PolG BW weggenommen (beschlagnahmt) werden.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet

II. Begründung

In den Jahren bevor durch Allgemeinverfügung das Mitbringen von branntweinhaltigen Alkoholmischgetränken untersagt wurde, kam es beim Internationalen Straßenfest (ISF) und anderen größeren Veranstaltungen, zu Störungen und Problemstellungen, die die Polizeibehörde und den Veranstalter vor zunehmende Schwierigkeiten gestellt haben. Insbesondere kam es zu Ausschreitungen und Streitereien zwischen Gruppen von alkoholisierten Jugendlichen sowie den Ordnungskräften. Weiter wurden Sachbeschädigungen sowie an den Brennpunkten (z.B. Stiftshof, Vorplatz der Martinskirche) eine weit über das normale Maß hinausgehende Vermüllung ins-

besondere durch Glasscherben von Flaschen festgestellt. Nach den Feststellungen des Deutschen Roten Kreuz ist tendenziell die Anzahl der stark alkoholisierten Minderjährigen bei den Großveranstaltungen in Sindelfingen zunehmend.

Die durch die Ordnungsbehörden durchgeführten Maßnahmen, präventive Aufklärung, verstärkte Präsenz von Polizeikräften und Einsatz von Ordnungskräften des Veranstalters, konnten die Ursachen dauerhaft nicht wirkungsvoll eindämmen. Bei der Analyse der Ursachen der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurden das Mitbringen und der Verzehr von Alkoholmischgetränken und Branntwein durch hauptsächlich jugendliche Besucher festgestellt. Damit verbunden waren auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (JSchG).

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Alkoholmissbrauchs von Minderjährigen, insbesondere durch den Genuss von branntweinhaltigen Mischgetränken und Branntwein, wird es als erforderlich betrachtet, Maßnahmen zu ergreifen, die diesen Missbrauch bekämpfen. Der ISF e. V. hat auf die Abgabe von vorgefertigten branntweinhaltigen Alkoholmischgetränken in handelsüblichen Verbrauchseinheiten, freiwillig verzichtet. Zur Unterstützung dieser Selbstverpflichtung des ISF e.V. ist es erforderlich, zu verhindern, dass der Verzicht auf den Verkauf von Alkopops durch Mitbringen dieser Getränke unterlaufen wird. Das Mitbringen von branntweinhaltigen Mischgetränken und Branntwein durch Besucher des ISF wird deshalb untersagt.

Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Großveranstaltungen wie z. B. dem Internationale Straßenfest zu verbessern, ist die Allgemeinverfügung geeignet, weiterhin präventiv und repressiv die Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begrenzen. Es hat sich außerdem gezeigt, dass seit Einführung des Verbotes branntweinhaltige Mischgetränke auf das ISF mitzubringen, die Ausschreitungen sowie Sachbeschädigungen deutlich zurückgegangen sind.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Abwehr der drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch das Mitbringen von branntweinhaltigen Mischgetränken (von der Industrie vorgefertigte branntweinhaltige Alkoholmischgetränke in

handelsüblichen Verbrauchseinheiten) oder Branntwein kommt wegen der Bedeutung der bedrohten Rechtsgüter, körperliche Unversehrtheit, Schutz des Eigentums ein besonderes Gewicht zu. Es ist deshalb im besonderen öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung der Anordnung gemäß § 80 Abs. Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Der Ausgang eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens vor Vollziehung dieser Verfügung kann deshalb nicht abgewartet werden. Das Interesse, von dem Vollzug der Verfügung bis zum Ausgang eines solchen Rechtsmittelverfahrens verschont zu bleiben, muss hinter dem Interesse der Allgemeinheit, zurücktreten.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung des Mitbringen von branntweinhaltenen Alkoholmischgetränken in handelsüblichen Verbrauchseinheiten (sog. Alkopops) oder Branntwein durch Besucher des Festbereiches des Internationalen Straßenfestes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

V Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem die Verfügung bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sindelfingen, in 71043 Sindelfingen, Postfach 180, Widerspruch erhoben werden.

Sindelfingen, den 12.06.2019

Stadt Sindelfingen
Ordnungs- und Standesamt

gez.

Günther Biermann
Stellvertretender Amtsleiter